

Regelplan B II / 2

Paralleler Geh- und Radweg mit Sperrung des Radweges (analog bei Sperrung des Gehweges)
geringe Einengung der Fahrbahn (analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Querabsperzung des Radweges
durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 gelben doppel-seitigen Warnleuchten und doppel-seitige Leitbake mit doppel-seitiger gelber Warnleuchte; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen *): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabsperzung zur Fahrbahn
durch doppel-seitige Leitbaken, Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand; bei Einbahnstraßen oder Richtungsfahrbahnen *): einseitige Leitbaken

Längsabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) [] geringe Verkehrsstärke:
30 – 50 m
[] Richtungsfahrbahn oder Einbahnstraße *):
70 – 100 m

2) Bei anderen Radwegen
Z 239 + 1022-10
(siehe RSA Teil B, Abschnitt 2.4.1 Absatz 5)

3) [] Z 138 angeordnet

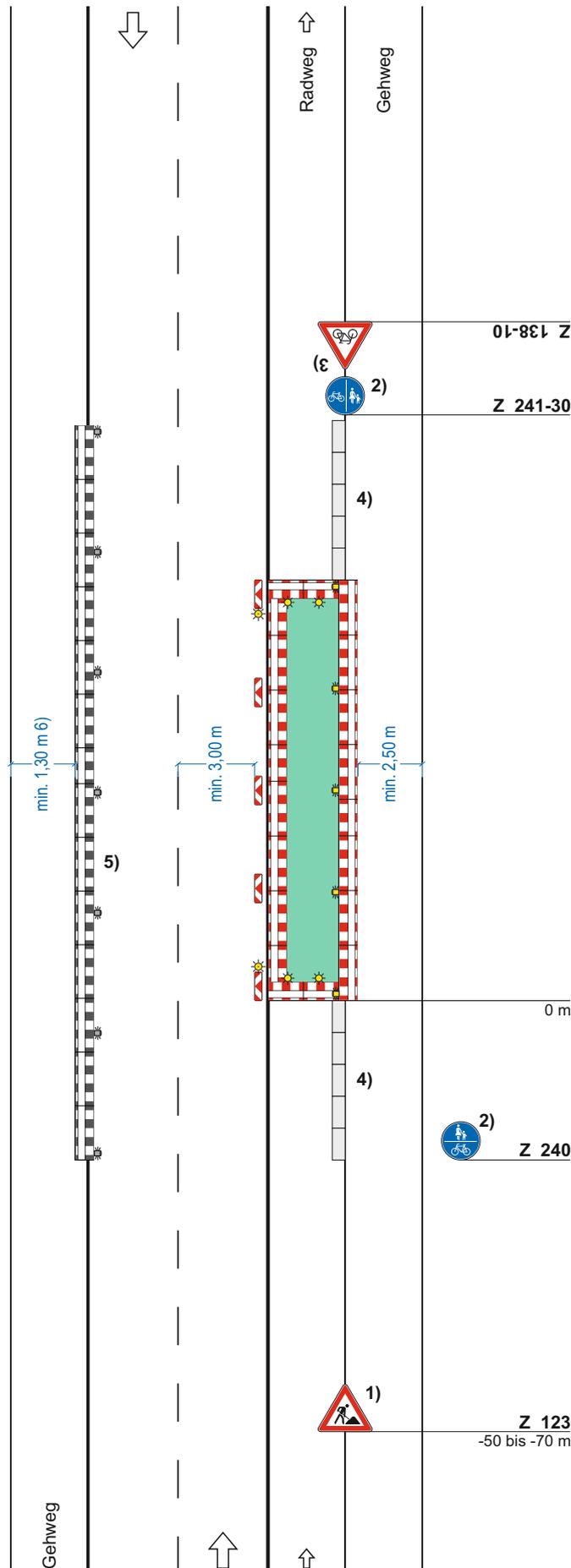
4) [] angerampt

5) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

6) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

*) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



EDV - Dr. Haller & Co. GmbH
Bärenstr. 31, 08523 Plauen
Tel. 03741/12060, Fax 03741/222652
e-Mail: info@edv-dr-haller.de
www.edv-dr-haller.de